



Amtlicher Teil

Liebe Selfkänterinnen und Selfkäter,

ich möchte mich heute noch einmal für das große Vertrauen, das Sie mir bei der Wahl zum Bürgermeister entgegengebracht haben, bedanken. In den Tagen und Wochen nach der Wahl habe ich zahlreiche Glückwünsche erhalten. Vielen Dank!

Am 1. November habe ich meinen Dienst als Bürgermeister unserer Gemeinde Selfkant angetreten. In der konstituierenden Sitzung am 4. November wurde ich offiziell in das Amt des Bürgermeisters eingeführt und vereidigt. Es war für mich ein schöner und bewegender Moment.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Gemeindeverwaltung für den freundlichen und herzlichen Empfang bedanken.

Mit meinem Dienstantritt endet gleichzeitig die Amtszeit von Herbert Corsten, der in 16 Jahren unsere Gemeinde erfolgreich als Bürgermeister geleitet hat. Ich möchte mich bei Herbert Corsten für seinen unermüdlichen Einsatz für die Menschen und die Gemeinde ganz herzlich bedanken. Seiner Frau und ihm wünsche ich für die Zukunft alles Gute und vor allem Gesundheit. Vergelt's Gott, Herbert!

Liebe Selfkänterinnen und Selfkäter, diese Tage - ja eigentlich das ganze Jahr - ist geprägt von der Coronakrise. Aktuell stehen wir vor einer großen Herausforderung, und jede und jeder von uns ist gefordert seinen Beitrag zu leisten, damit die Dinge nicht außer Kontrolle geraten.

Viele Menschen haben in den vergangenen Wochen und Monaten mit mancherlei Einschränkungen und auch Einschnitten, wie zum Beispiel Kurzarbeit oder gar Arbeitslosigkeit, zu kämpfen. Das gesellschaftliche, kulturelle und sportliche Leben kommt weitgehend zum Erliegen und dies betrifft auch ganz besonders unsere Vereine im Selfkant. Sie sind für unsere Gemeinde ein wichtiger Baustein des Zusammenlebens. Ich möchte Sie bitten, unseren Vereinen weiterhin die Treue zu halten.

Ich bin mir sicher, dass die Coronakrise auch Auswirkungen auf politische Entscheidungen in unserer Gemeinde haben wird. Und dennoch wollen wir nicht im Stillstand verharren, sondern alle Möglichkeiten nutzen, um unsere Heimat, den Selfkant, für die Zukunft fit zu machen.

Liebe Selfkänterinnen und Selfkäter, ich möchte in Zukunft neben dem Amtsblatt auch vermehrt die sozialen Medien nutzen, um Sie über Entwicklungen in unserer Gemeinde zu informieren.

Ich wünsche Ihnen alles Gute.
Bleiben Sie gesund!

Ihr Bürgermeister
Norbert Reyans

**Einladung
zur virtuellen Abschlussveranstaltung
des „Ländlichen Wegenetzkonzeptes“ für die Gemeinde Selfkant**

Die Gemeinde Selfkant erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit der Ge-Komm GmbH - Gesellschaft für kommunale Infrastruktur - aus dem Osnabrücker Land ein ländliches Wegenetzkonzept zur Stärkung des kommunalen Außenbereichs.

Ziel war es, in der Gemeinde Selfkant unter Einbeziehung der relevanten örtlichen Akteure ein zukunftsfähiges und bedarfsgerechtes Wirtschaftswegenetz zu planen. Weiter sollen Handlungsoptionen für Investitionsentscheidungen und für die dauerhafte Unterhaltung der Wege aufgezeigt werden.

Das Vorhaben wird seitens der Bezirksregierung Köln mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaft, des Bundes und des Landes zu 75 % gefördert.

In einem ersten Schritt wurde in den vergangenen Monaten ein Konzept-Entwurf als Diskussionsgrundlage erarbeitet. Dazu wurden sämtliche öffentlichen und privaten Wege entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion klassifiziert:

- Welche Wege und Brückenbauwerke sind für die Gemeinde unverzichtbar und haben eine hohe Priorität?
- Welche Wege könnten im Standard gesenkt, ökologisch aufgewertet oder sogar gänzlich aufgegeben werden?
- Welche Wege sind für die Allgemeinheit entbehrlich und könnten einzelnen Interessenten oder Nutzergruppen zur Verfügung gestellt werden?

Die erarbeiteten Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Dazu findet am

Dienstag, 10. November 2020, um 17:00 Uhr

eine virtuelle Bürgerversammlung statt.

In der Live-Übertragung werden die Ergebnisse vorgestellt. Die Teilnehmenden können in einer Chat-Funktion Fragen stellen, die im Rahmen der virtuellen Bürgerversammlung live beantwortet werden.

Für die Teilnahme ist weder eine Kamera noch ein Mikrofon erforderlich. Spezielle Software muss nicht installiert werden - die Zuschaltung kann z. B. über die Webbrowser Google Chrome oder Mozilla Firefox erfolgen (ggf. Abweichungen bei mobilen Geräten).

Melden Sie sich jetzt an, und wirken Sie aktiv an der Gestaltung des Wirtschaftswegekzeptes mit!

Anmeldung unter:

<https://wirtschaftswegekzept.de/virtuelle-abschlussversammlung-selfkant/>

Selfkant, den 28.10.2020

Der Bürgermeister
Corsten

**4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von
Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und
Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
in der Gemeinde Selfkant
vom 28. Oktober 2020**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), *zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218 b), in der jeweils geltenden Fassung,*
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), *zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1.029), in der jeweils geltenden Fassung,*
- *des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376), in der jeweils geltenden Fassung sowie*
- *des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559, 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S.341), in der jeweils geltenden Fassung,*

hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 26.10.2020 die folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

§ 4 Abs. 6 Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich **2,70 €**

§ 5 Abs. 4 Niederschlagswassergebühr erhält folgende Fassung:

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich **0,52 €**

Artikel II

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwasser-gebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 28. Oktober 2020

Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 8, Nrn. 79, 80, 81, 83 und 209 (alle teilweise).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 28. Oktober 2020

Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung
Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld –
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Selkant
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant beschlossen.

Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Die Änderung der Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 8, Nrn. 79, 80, 81, 83 und 209 (alle teilweise).

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde der vorstehend genannte Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Selkant Nr. 45/2020 vom 8. November 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Das Änderungsverfahren wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant Nr. N 25 – Isenbruch, Haverter Feld – fortgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

vom 16. November 2020 bis einschließlich 16. Dezember 2020

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 33, während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

https://portal.tetraeder.com/_624/plan/auswahl.php?planung_id=51754

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Selfkant, den 28. Oktober 2020

Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 56
– Isenbruch, Haverter Feld –
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 56 – Isenbruch, Haverter Feld – beschlossen.

Gegenstand im Rahmen dieses Verfahrens soll die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 8, Nrn. 79, 80, 81, 83 und 209 (alle teilweise) zur Realisierung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ sein.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 28. Oktober 2020
Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 56
– Isenbruch, Haverter Feld –
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 56 – Isenbruch, Haverter Feld – beschlossen.

Gegenstand im Rahmen dieses Verfahrens soll die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes auf den Grundstücken Gemarkung Havert, Flur 8, Nrn. 79, 80, 81, 83 und 209 (alle teilweise) zur Realisierung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ sein.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde der vorstehend genannte Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 45/2020 vom 8. November 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Das Aufstellungsverfahren wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 56 – Isenbruch, Haverter Feld - der Gemeinde Selfkant fortgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

vom 16. November 2020 bis einschließlich 16. Dezember 2020

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 33, während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.o-sp.de/selfkant/plan?pid=51755>

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Selfkant, den 28. Oktober 2020

Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung
Änderung Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen,
Biesener Feld III (N22) –
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Selfkant
- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N22) – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant beschlossen.

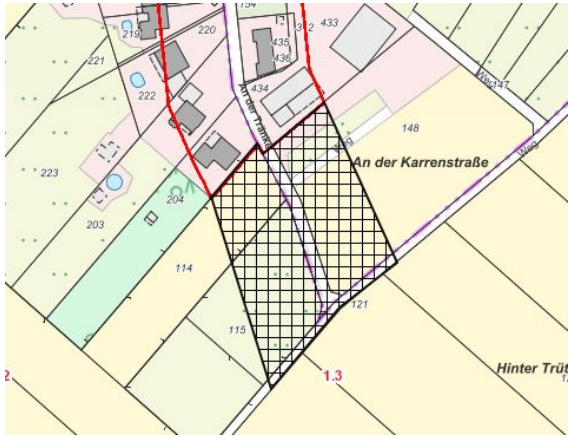
Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selfkant werden für die vom Geltungsbereich des Änderungsverfahrens Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N 22) – erfassten Grundstücke die Darstellung von „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ (Geltungsbereich 1) bzw. von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ (Geltungsbereiche 2 und 3) geändert.

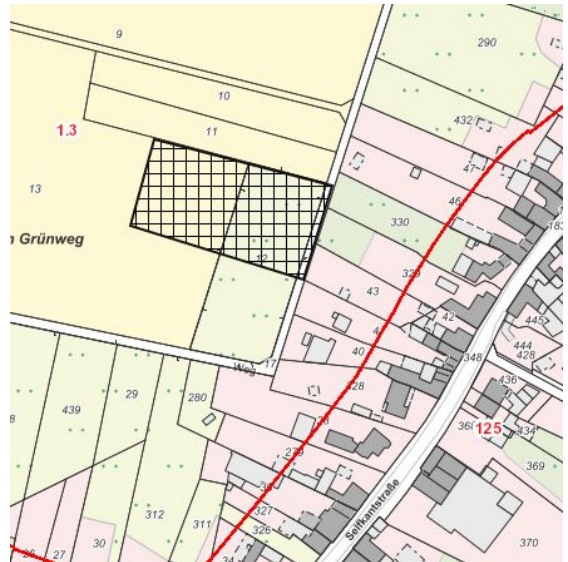
Die Abgrenzungen der Änderungsbereiche sind aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich.



Geltungsbereich 1



Geltungsbereich 2



Geltungsbereich 3

Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der vorstehend genannte Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 28. Oktober 2020
Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung
Änderung Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen,
Biesener Feld III (N 22) –
des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Selkant
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N22) – des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selkant beschlossen.

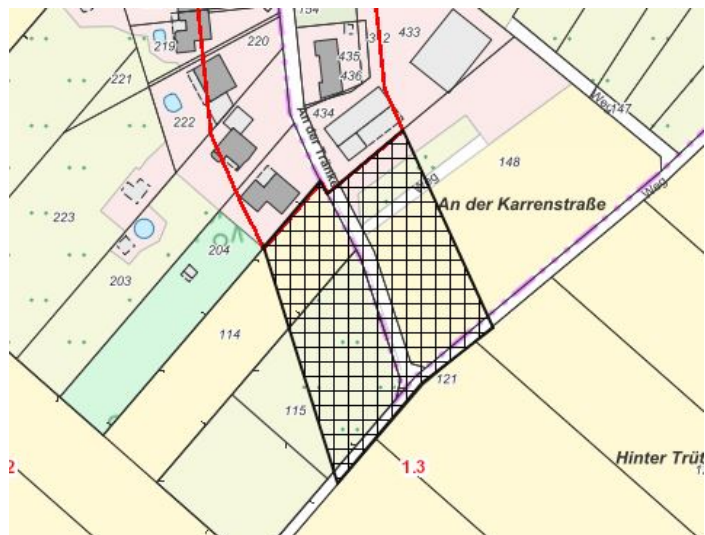
Gegenstand der Änderung im Rahmen dieses Verfahrens sollen sein:

- Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Selkant werden für die vom Geltungsbereich des Änderungsverfahrens Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N 22) – erfassten Grundstücke die Darstellung von „Wohnbaufläche“ in „Grünfläche“ (Geltungsbereich 1) bzw. von „Wohnbaufläche“ in „Fläche für die Landwirtschaft“ (Geltungsbereiche 2 und 3) geändert.

Die Abgrenzungen der Änderungsbereiche sind aus den nachstehenden Kartenausschnitten ersichtlich.



Geltungsbereich 1



Geltungsbereich 2



Geltungsbereich 3

Gemäß § 2 (1) Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wurde der vorstehend genannte Beschluss im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant Nr. 45/2020 vom 8. November 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Das Änderungsverfahren wird mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Selfkant Nr. N 26 – Tauschflächenverfahren Höngen, Biesener Feld III (N22) – fortgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Gemäß § 3 (1) Ziffer 1 BauGB wird die Öffentlichkeit hiermit über die Planungsabsicht informiert. Allen Interessierten wird Gelegenheit gegeben, die Planungsunterlagen in der Zeit

vom 16. November 2020 bis einschließlich 16. Dezember 2020

bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern, Zimmer 33, während der Öffnungszeiten einzusehen und sich informieren zu lassen.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

https://portal.tetraeder.com/selfkant/plan/auswahl.php?planung_id=52964

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Selfkant, den 28. Oktober 2020
Der Bürgermeister
Corsten

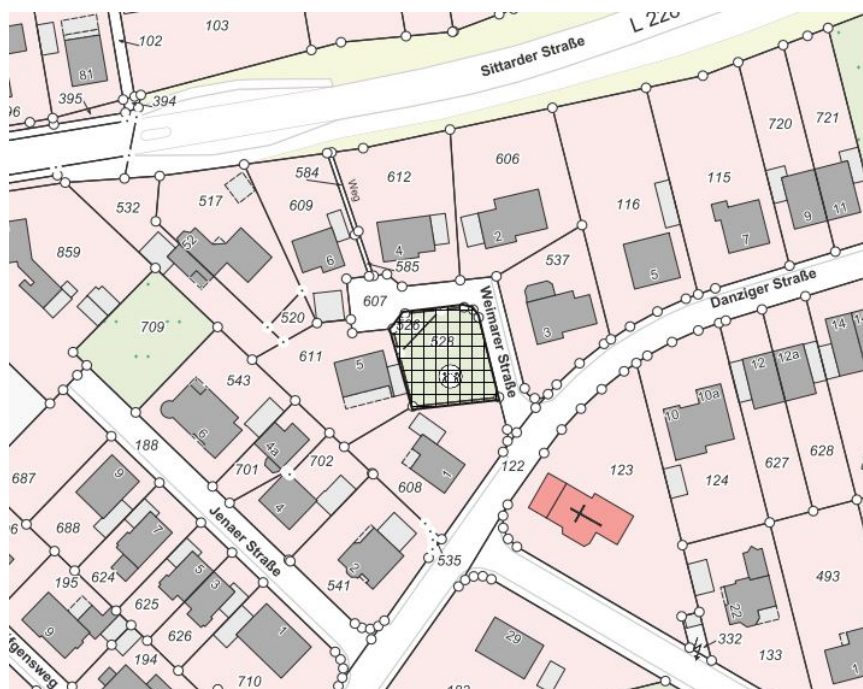
Bekanntmachung
8. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 4
– Tüddern, Am Höfgen –
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 4 – Tüddern, Am Höfgen – beschlossen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 4 – Tüddern, Am Höfgen - soll für die Grundstücke Gemarkung Tüddern, Flur 3, Flurstücke 526 und 528 die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ erfolgen.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 28. Oktober 2020

Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung
8. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 4 – Tüddern, Am Höfgen -
der Gemeinde Selkant
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Tüddern, Am Höfgen - beschlossen.

Im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 4 – Tüddern, Am Höfgen - soll für die Grundstücke Gemarkung Tüddern, Flur 3, Flurstücke 526 und 528 die Ausweisung als „Allgemeines Wohngebiet“ erfolgen.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 – Tüddern, Am Höfgen – nebst Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16. November 2020 bis einschließlich zum 16. Dezember 2020

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

https://portal.tetraeder.com/_624/plan/auswahl.php?planung_id=52969

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Selfkant den 28. Oktober 2020

Corsten
Bürgermeister

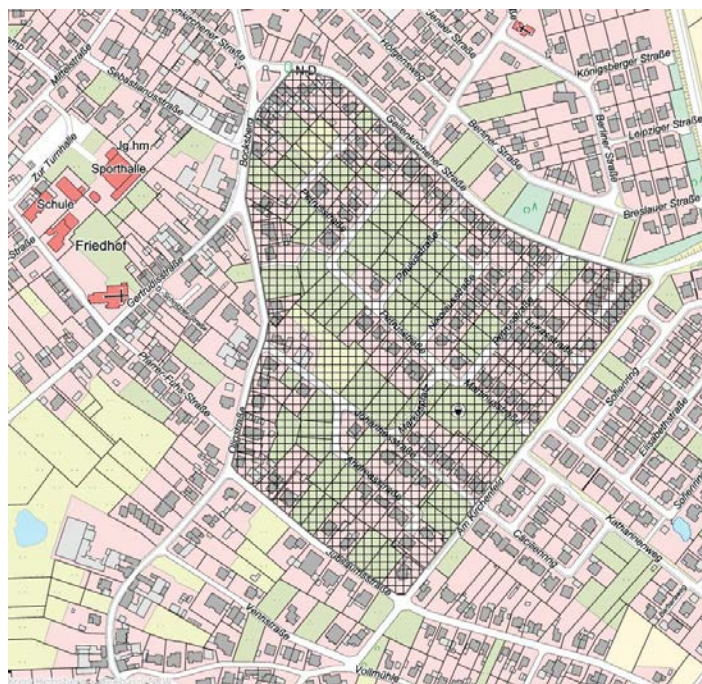
Bekanntmachung
7. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13
– Tüddern, Am Kirchenfeld –
– Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses –

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selfkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 – Tüddern, Am Kirchenfeld – beschlossen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Selfkant Nr. 13 – Tüddern, Am Kirchenfeld - soll die Zahl der Wohneinheiten zukünftig begrenzt werden. In Einzelhäusern sollen maximal 2 Wohneinheiten zulässig sein und in Doppelhäusern 4. Weiterhin sollen die zulässigen Dachformen angepasst werden und auch moderne Ein- und Zweifamilienhäuser zugelassen werden, da sich die Baustile in den letzten Jahren verändert haben. Aus diesem Grund sollen zukünftig auch Flachdächer zulässig sein.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) wird vorstehend genannter Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Selkant, den 29. Oktober 2020

Der Bürgermeister
Corsten

Bekanntmachung
7. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 13 – Tüddern, Am Kirchenfeld -
der Gemeinde Selkant
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes -

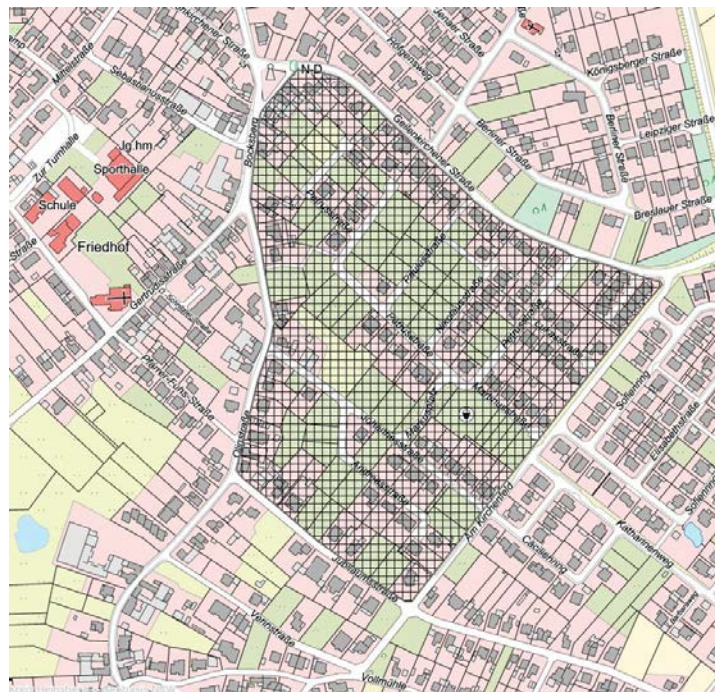
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selkant hat in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) die Einleitung des Verfahrens zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – Tüddern, Am Kirchenfeld - beschlossen.

Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Selkant Nr. 13 – Tüddern, Am Kirchenfeld - soll die Zahl der Wohneinheiten zukünftig begrenzt werden. In Einzelhäusern sollen maximal 2 Wohneinheiten zulässig sein und in Doppelhäusern 4. Weiterhin sollen die zulässigen Dachformen angepasst werden und auch moderne Ein- und Zweifamilienhäuser zugelassen werden, da sich die Baustile in den letzten Jahren verändert haben. Aus diesem Grund sollen zukünftig auch Flachdächer zulässig sein.

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchzuführen.

Weiterhin hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26. Oktober 2020 beschlossen, die Offenlage der Planentwürfe nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 – Tüddern, Am Kirchenfeld – nebst Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16. November 2020 bis einschließlich zum 16. Dezember 2020

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 33 - während der Öffnungszeiten.

Die Öffnungszeiten des Rathauses sind:

montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren und das Tragen einer Mund-Nasen-Maske ist Pflicht. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 33 zu betreten.

Die Unterlagen können zudem im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

https://portal.tetraeder.com/_624/plan/auswahl.php?planung_id=52970

Während des vorgenannten Zeitraums können Bürger eventuelle Bedenken und Anregungen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant) abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Selfkant den 29. Oktober 2020

Corsten
Bürgermeister

**Satzung
der Gemeinde Selfkant vom 29. Oktober 2020
über die Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB
für den Geltungsbereich der 7. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 13 „Tüddern, Am Kirchenfeld“**

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2020 auf Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und des § 7 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Selfkant hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 2020 beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Ortslage Tüddern den bestehenden Bebauungsplan Nr. 13 „Tüddern - Am Kirchenfeld“ zu ändern. Zur Sicherung der Bauleitplanung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie die Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Selfkant vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 29. Oktober 2020

Der Bürgermeister
Corsten

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Franz Busch,
wohnhaft in Isenbruch, Grünstraße 28;
er wird am 12.11. 80 Jahre alt.

Frau Maria Laugs,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 35;
sie wird am 18.11. 85 Jahre alt.

Frau Anna Pennartz,
wohnhaft in Tüddern, Neustraße 13;
sie wird am 19.11. 85 Jahre alt.

Frau Maria Peters,
wohnhaft in Süsterseel, Suestrastraße 53;
sie wird am 20.11. 89 Jahre alt.

Herrn Peter Laugs,
wohnhaft in Höngen, Heerstraße 35;
er wird am 26.11. 87 Jahre alt.

Rathaus geschlossen

Aufgrund der aktuellen Covid-19 Entwicklungen bleibt das Rathaus der Gemeinde Selfkant bis auf Weiteres für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Die Bürgerinnen und Bürger werden gebeten vor dem Besuch des Rathauses unter der Telefonnummer 02456/499-0 einen Termin mit dem zuständigen Sachbearbeiter zu vereinbaren.

Bitte beachten Sie:

Im Rathaus gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Reyans	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhof	1469
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant – Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049

E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangel GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Norbert Reyans

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.